

eingeführt werden sollte, stellte einen Frontalangriff auf die kommunalen Forstrechte dar<sup>268</sup>. Nicht nur die altbekannten Bestimmungen, die dem herrschaftlichen Jagdinteresse gedient, die Waldbestandserhaltung gesichert und die Beholzigungsrechte der Untertanen bereits deutlich beschnitten hatten, wurden wiederholt und eingeschärft; der Saarbrücker Oberforstmeister griff auch in Bereiche ein, die bislang noch von keiner offiziellen Forstordnung berührt worden waren. So sollten etwa alle Städte, Flecken und Dörfer, die eigene Wälder und Sträucher besaßen und sich bislang dort nach Notdurft mit Bau- und Brennholz versorgen durften, nicht mehr die Möglichkeit besitzen, Bäume nach Wohlgefallen zu fällen, Bauholz zu Brenn- oder Zaunholz zu mißbrauchen oder Holz aus ihren eigenen Wäldern an fremde Holzkäufer zu verkaufen; dies alles sollte fortan nur noch mit Erlaubnis des Oberforstmeisters geschehen, der die Holzanweisung durch die Waldförster zu überwachen hatte<sup>269</sup>. Der herrschaftliche Zugriff auf den Gemeinschaftswald sollte über die Aufsichtsbehörde des Oberforstamts sichergestellt werden. Der Oberforstmeister dachte auch daran, generell bestimmte Holztage in der Woche einzuführen, an denen die Untertanen dasjenige Holz, das sie zu ihrer Haushaltung brauchten oder an den fürstlichen Hof zu liefern hatten, im Beisein des jeweiligen Meiers holen sollten<sup>270</sup>. Erstmals wurde nun auch die Schweinemast mit Verboten belegt: Künftig sollte kein Untertan mehr ohne Erlaubnis des Oberforstmeisters seine Schweine in die Mast außerhalb des Landes treiben; und für die Mast in den eigenen Wäldern sollten die Schweine fortan ebenso wie für die Mast in den herrschaftlichen Wäldern zuvor eingebrannt werden<sup>271</sup>. Die Geißenweide im Wald, ja sogar die Geißenhaltung generell wollte von Botzheim am liebsten ganz verbieten oder doch wenigstens erheblich einschränken lassen<sup>272</sup>. Der Saarbrücker Oberforstmeister plante also nicht nur eine Reglementierung der Beholzigungsrechte der Untertanen in den herrschaftlichen Waldungen, wie es bislang in den Forstordnungen der Fall war; er wollte allenthalben die Waldnutzungsrechte der Untertanen - auch in ihren eigenen Wäldern(!) - beschneiden. Was waren seine Motive für diese drastischen Maßnahmen? Nur an einer

---

<sup>268</sup> Die 70-Punkte-Forstordnung des Saarbrücker Oberforstmeisters ist nicht mehr aus erster Hand überliefert, sie kann nur noch zum Teil rekonstruiert werden aus der Spezifikationsliste der 23 von den Landuntertanen beanstandeten Forstartikel, undatierte Beilage der beiden Sammelpetitionen der Landgemeinden der Grafschaft Saarbrücken v. 9.u.23.Februar 1729: LA SB 22/2309, S.21-29; vgl. auch das dazugehörige Gutachten der Saarbrücker Regierung v. 12.März 1729, das noch einige Forstartikel mehr auflistet: ebd., S.31-41; s.a. den Auszug der Forstordnung, der ebenfalls nur die von den Landuntertanen beanstandeten Artikel enthält, bei Köllner, Miscellaneen I Teil, S.415f.

<sup>269</sup> Vgl. die Spezifikationsliste der Landbeschwerden vom Februar 1729: LA SB 22/2309, S.21-29, Nr.21; dieser Punkt ist nicht im Gutachten aufgeführt!

<sup>270</sup> Vgl. die Punkte 39, 43 u.44 der Spezifikationsliste der Landbeschwerden vom Februar 1729: LA SB 22/2309, S.21-29; s.dazu auch das Gutachten der Saarbrücker Regierung v. 12.März 1729: ebd., S.31-41.

<sup>271</sup> Vgl. die Punkte 48 u.70 der Spezifikationsliste der Landbeschwerden vom Februar 1729: LA SB 22/2309, S.21-29 sowie im Gutachten der Saarbrücker Regierung v. 12.März 1729: ebd., S.31-41.

<sup>272</sup> Vgl. den Punkte 49 der Spezifikationsliste der Landbeschwerden vom Februar 1729: LA SB 22/2309, S.21-29 sowie im Gutachten der Saarbrücker Regierung v. 12.März 1729: ebd., S.31-41.